

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Gebiet
der Gemeinde Borchten vom 15.12.1995

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Halten und Mitführen von Tieren
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8 Reinigung von Kraftfahrzeugen
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Schutzvorkehrungen
- § 12 Hausnummern
- § 13 Öffentliche Hinweisschilder
- § 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 15 Schutz der Mittagsruhe
- § 16 Werbung/Wildes Plakatieren
- § 17 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Präambel

Aufgrund des § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung vom 24.11.1992 (GV NW S. 446) wird von der Gemeinde Borchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Borchten vom 14.12.1995 für das Gebiet der Gemeinde Borchten folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse; dazu zählen auch Wirtschaftswege.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Für die Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen gilt § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung.

§ 3

Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

Wirtschaftswege dienen dem landwirtschaftlichen Verkehr. Sie können mit nicht landwirtschaftlich genutzten Fahrzeugen befahren werden, sofern die Wege nicht gesperrt sind, der landwirtschaftliche Verkehr nicht behindert wird und keine sonstigen Gründe gegen eine Benutzung sprechen.

- (2) Es ist untersagt,
1. in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 5. in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 6. Hydranten, Schachtdeckel, Einlauföffnungen von Kanälen, Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen Anlagen vermitteln, sowie sonstige öffentliche Einrichtungen dieser Art zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
 7. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
 8. die Anlagen zu befahren oder außerhalb der Wege zu betreten, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Dies gilt nicht für Rasenflächen, es sei denn, es ist besonders untersagt,
 9. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
 10. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen jede ständig wiederkehrende örtliche Ansammlung von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, wie z.B. hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten oder weitere Aufdringlichkeiten.

§ 4

Halten und Mitführen von Tieren

- (1) Tierhalter haben dafür zu sorgen, daß die Tiere Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen und die öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen.

Dieselbe Verpflichtung obliegt auch Personen, die, ohne selbst Tierhalter zu sein, solche Tiere mit sich führen oder ihre Betreuung übernommen haben. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind von den genannten Personen unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Hunde sind an der Leine zu führen
- a) im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 1,
 - b) außerhalb bebauter Ortsteile
 - in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen,
 - auf anderen Flächen, soweit der Leinenzwang durch besondere Beschilderung vorgeschrieben ist.

Für gefährliche Hunde und Hunde der Anlage 1 und 2 der Landeshundeverordnung gilt hinsichtlich des Leinenzwangs zusätzlich § 6 Abs. 3 der Landeshundeverordnung.

- (3) Beim Freilaufen von Hunden auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb bebauter Ortsteile ist jedoch zu gewährleisten, dass das Tier jederzeit auf Kommandos des Hundeführers reagiert. Kann dieses nicht sichergestellt werden, ist das Tier anzuleinen. Unabhängig hiervon ist der Hund auf den vorgenannten Flächen anzuleinen bzw. festzuhalten, solange ein Passant bzw. Zweiradfahrer in Sichtweite ist.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
1. das Wegwerfen und das Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Abwässern, Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Soweit durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr erschwert wird, gilt § 32 Straßenverkehrsordnung.

- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG - vom 27.08.1986 - BGBl. I. S. 1410) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG - vom 21.06.1988 - GV NW S. 250/SGV NW 74) in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.

§ 6

Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten

- (1) Es ist untersagt,
1. bei der Feldbestellung landwirtschaftliche Geräte oder Traktoren auf den Straßen zu wenden;
 2. die unbefestigten Seitenstreifen an Straßen abzupflügen;
 3. Ackergeräte ohne Schutzvorrichtung oder Räder direkt auf der Fahrbahn fortzubewegen, wenn die Gefahr besteht, daß dadurch die Fahrbahn beschädigt wird.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

Im Haushalt anfallender Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellten Abfallbehälter gefüllt werden.

§ 8

Reinigung von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen und auf privaten Flächen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden, wenn durch ölhaltige Verunreinigungen der Gewässerhaushalt beeinträchtigt wird. Die Verwendung von Waschzusätzen ist verboten.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist nur in dafür genehmigten Anlagen gestattet.

§ 9

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 10 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern bis zu 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

Andere Personen dürfen auf Kinderspielplätzen nur verweilen, wenn sie die bestimmungsgemäße Nutzung des Spielplatzes nicht beeinträchtigen.
Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, es sei denn, daß andere Benutzungszeiten auf dem Spielplatzhinweisschild angegeben sind.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 11 Schutzvorkehrungen

- (1) Bei Arbeiten an Gebäuden und auf Grundstücken, bei denen Gegenstände auf Verkehrsflächen oder Anlagen fallen können, sind Schutzvorkehrungen in der Weise zu treffen, daß niemand gefährdet wird.
- (2) Blumentöpfe, Blumenkästen und ähnliches sind gegen Herabfallen in den Verkehrs- bzw. Anlagenraum fachgerecht zu sichern.
- (3) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können. Ist dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.
- (4) Frischgestrichene öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 12 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen bzw. gegebenenfalls separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummern-Schild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13 **Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, daß Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Sonstige Einrichtungen sind insbesondere Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder.
- (3) Es ist untersagt, die Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 14 **Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und außen sauberen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist eine vollständige Abdeckung des Beförderungsgutes vorzunehmen, wenn von diesem eine unzumutbare Geruchsbelästigung ausgeht.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von 100 Metern zu reinen oder allgemeinen Wohngebieten nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder in unbeplanten Gebieten nach dem vorherrschenden Gebietscharakter aufgebracht werden. Zu Dorf- und Mischgebieten ist eine Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig, wenn nach der vorherrschenden Windrichtung am Ausbringungstag zu erwarten ist, dass diese Gebiete nicht unvermeidbar belastet werden. Unbehandelter Panseninhalt darf nur in einem Mindestabstand von 1.000 m zu reinen oder allgemeinen Wohngebieten nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder in unbeplanten Gebieten nach dem vorherrschenden Gebietscharakter aufgebracht werden.
- (4) An Sonn- und Feiertagen ist das Ausbringen von Jauche, Gülle und anderen flüssigen oder festen übelriechenden Dungstoffen oder Klärschlämmen nicht zulässig. An den Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen und an Samstagen dürfen diese Stoffe nur bis 12.00 Uhr ausgebracht werden, wenn sie unverzüglich, spätestens noch am gleichen Tag, eingearbeitet werden.
- (5) In Einzelfällen können von dem Mindestabstand in Absatz 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

- (6) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes, der Düngeverordnung, der Klärschlammverordnung sowie die ortsrechtlichen Regelungen über die Grundstücksentwässerung bleiben unberührt.

§ 15 Schutz der Mittagsruhe

In allgemeinen und reinen Wohngebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung ist in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern sowie der Betrieb von Motorsägen und Trennschleifern,
2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen,
3. das Holzhacken, Hämmern, Bohren, Fräsen, Schleifen und Schreddern.

§ 16 Werbung/Wildes Plakatieren

- (1) Es ist nicht gestattet,
1. in Straßen und Anlagen an nicht dafür bestimmten Stellen, insbesondere an Lichtmasten, Lichtsignalanlagen, Schaltkästen, Verkehrszeichen, sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Altmaterial-Sammelcontainern, Brückengeländern sowie an Bäumen und Kraftfahrzeugen,
 2. an den zur Straße hin gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen

Plakate und sonstige Werbeschriften bzw. Werbeanlagen anzubringen.

- (2) Das Verbot gilt nicht für erlaubte Sondernutzungen und für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen.

§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Der Gemeindedirektor kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers im Einzelfall deutlich überwiegen.
- (2) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten gemäß § 3 der Verordnung
 3. die Pflichten als Tierhalter gemäß § 4 der Verordnung
 4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung
 5. gegen die Straßenschutzbestimmungen bei landwirtschaftlichen Arbeiten gemäß § 6 der Verordnung
 6. das Verbot hinsichtlich der widerrechtlichen Nutzung der auf öffentlichen Flächen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 7 der Verordnung
 7. das Verunreinigungsverbot bei der Säuberung von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 8 der Verordnung
 8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs- und Wohnwagen und Zelten gemäß § 9 der Verordnung
 9. Verbote auf den Kinderspielplätzen gemäß § 10 der Verordnung
 10. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 11 der Verordnung
 11. die Hausnumerierungspflicht gemäß § 12 der Verordnung
 12. die Duldungspflicht gemäß § 13 der Verordnung
 13. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung
 14. die Verbote hinsichtlich des Schutzes der Mittagsruhe gem. § 15 der Verordnung
 15. das Verbot der Werbung und Plakatierung gemäß § 16 der Verordnung
- verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 25.05.1968 in der Fassung vom 07.07.1986 (BGBl I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Gleichzeitig wird gemäß § 31 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände angedroht.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Dritten veranlaßt, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Verordnung zu begehen.

§ 19
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt 1 Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und wird mit Ablauf des 31.12.2014 ungültig.
- (2) Gleichzeitig verliert die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Borchten vom 16.09.1976 ihre Gültigkeit.

In diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist eingearbeitet

1. Änderung vom 10.06.1999
2. Änderung vom 13.03.2002